

Satzung

Vorbemerkung: Soweit in der nachfolgenden Satzung männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind diese grundsätzlich in weiblicher und männlicher Form zu lesen und zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Bund der Selbständigen Schorndorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Schorndorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen. Der Verein ist Mitglied des „Bund der Selbständigen, Landesverband Baden–Württemberg e.V., Deutscher Gewerbeverband“. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen in Schorndorf, zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und Unterstützung des Bund der Selbständigen auf Bundes- und Landesebene. Der Verein soll dazu:

- mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen der Industrie, Handel/Dienstleistungen, Handwerk/Gewerbe und freie Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können
- die Mitglieder über Fragen der Kommunalpolitik stets aufklären
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen
- durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen
- durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und Bundesverband zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- Industrieunternehmen
- Handeltreibende /Dienstleister
- Handwerker/Gewerbetreibende
- Freiberuflich Schaffende
- Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.

Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist.

(2) Über den Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Beirat. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären ist
- bei Personenmitgliedschaft durch Tod
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins.

(4) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

- Verweigerung der Beitragszahlung nach zweimaliger Mahnung
- wegen vereinschädigenden Verhaltens

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung stellen. Diese Entscheidung ist bei der nächsten auf den Antrag des Mitgliedes folgenden Mitgliederversammlung herbeizuführen. Deren Beschluss ist endgültig.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

(6) Auf Beschluss des Beirats können in der Vereinsarbeit verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Beirats. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(7) Mitglieder des Vereins, die diesem mindestens 5 Jahre ununterbrochen angehört haben, können durch Erklärung gegenüber dem Vorstand den Status „Seniorpartners“ erwerben, sobald sie ihre aktive Berufstätigkeit beendet haben. Der „Seniorpartner“ ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den Beitrag eines „Seniorpartners“ zu errichten; an Wahlen und Abstimmungen nimmt er nicht teil.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

(2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und Ansehen des Vereins, seinen Mitgliedern und seinen Ideen schadet. Eingaben des Vereins an staatliche Stellen und andere Organe, die über die örtliche Bedeutung hinausgehen und alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, sollen dem BDS-Landesverband zugeleitet werden. Von Eingaben rein örtlicher Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem BDS-Landesverband Abschriften übermittelt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und der Beirat.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, Schriftführer, Kassier sowie fünf weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiräten. Die Mitgliederversammlung kann durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss die Zahl der weiteren Beiräte auf bis zu sieben erhöhen. Alternativ:

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, Schriftführer, Kassier und mindestens fünf, höchstens sieben weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiräten.

(4) Vorstand und Beirat sollen so besetzt werden, dass die Tätigkeitsbereiche der Mitglieder entsprechend § 4 Nr. dieser Satzung angemessen repräsentiert sind.

§ 8 Vorstand, Kassenprüfer

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die jeweils Einzelvertretungsbefugnis haben. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Beirat ihm übertragen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Einzelnen hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter zu Mitgliederversammlungen, Beirats- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglied sein.

(3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Es ist jedoch geheim zu wählen, wenn dies von einem Wahlbewerber oder 10% der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss für die geheime Wahl, der diese durchführt.

§ 9 Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeweils einem Mitglied des Beirates wird eines der folgenden Aufgabengebiete zugeordnet:

- Ansprechpartner für den Handel
- Ansprechpartner für das Handwerk
- Ansprechpartner für die Industrie
- Ansprechpartner für Dienstleistungsbereiche
- Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

(3) Sachkundige Personen können beratend zu Beiratssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand. Für die Beiratsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Beirat Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Der Beirat berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit ist sofort eine weitere Beiratssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beiratsmitglieder auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder (siehe Schlussbestimmung § 12). Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge über die Verwendung des Vereinsvermögens zu andren als den Zwecken des Vereins

- die Änderung der Vereinssatzung
- die Entlastung des Vorstandes, des Beirats und des Kassierers
- die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

(2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder auf Beschluss des Beirats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per e-Mail an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie erfolgt durch den Vorsitzenden durch Übersendung des Einladungsschreibens an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, zurzeit den Schorndorfer Nachrichten. Sie muss auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 12). Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintrag im Vereinsregister wirksam.)

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Tagesordnungspunktes >Auflösung des Vereins< mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und davon $\frac{2}{3}$ zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind $\frac{2}{3}$ der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut unverzüglich eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Das von dem früheren Handelsverein Schorndorf eingebrachte silberne Schiff (Handelsschiff) ist unveräußerliches Eigentum des Vereins. Keine Mitgliederversammlung kann den Verkauf des Schiffes beschließen. Es ist auch bei Ausstellungen desselben in sicherer Verwahrung zu halten. Die Verpflichtung, dass das Schiff nicht veräußert werden darf, ist einem Nachfolgeverein beziehungsweise einer Nachfolgeorganisation zur entsprechenden Weitergabe aufzuerlegen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist dieses Schiff der Stadtverwaltung der Stadt Schorndorf in Verwahrung zu geben, mit der Verpflichtung derselben, das Schiff einem sich etwa neu bildenden Handelsverein zurück zu übertragen, sobald dieser Verein mehr als 150 Mitglieder umfasst.

(3) Das Vereinsvermögen wird der Stadt Schorndorf hinterlegt, und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

(2) Um eine kontinuierliche Vorstands- und Beiratsarbeit zu gewährleisten, beträgt die Wahlperiode von drei Beiräten, die bei der ersten auf die Änderung der Satzung folgenden Mitgliederversammlung gewählt werden, lediglich ein Jahr. So wird erreicht, dass jeweils in einem Jahr der Vorsitzende und drei Beiräte, im anderen Jahr der stellvertretende Vorsitzende und vier Beiräte gewählt werden. Es ist vor der Wahl des ersten Beirats festzulegen, welcher Beirat auf ein bzw. zwei Jahre gewählt wird.

(3) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2004 ordnungsgemäß verabschiedet.